

Kriterien und Bedingungen über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von nicht investiven Projekten im Bereich von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen aus ökologischem Landbau nach VO (EWG) Nr. 2092/91 durch das Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen (KÖN)

Erlass des ML 107.2-60203/7 vom 01.06.2007

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Regelung und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für nicht investive Projekten im Bereich von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen aus dem ökologischem Landbau nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 durch das Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen (KÖN).

Durch die gewachsene Nachfrage nach Bioprodukten ergeben sich für die landwirtschaftlichen Erzeuger in Niedersachsen neue Chancen zugleich aber auch neue Herausforderungen. Ziel der Förderung ist es, durch eine Vielzahl von nicht investiven Projekten in verschiedenen Wirtschaftsbereichen die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von ökologisch erzeugten Produkten zu verbessern.

Um eine unabhängige und qualifizierte Umsetzung der Maßnahme zu gewährleisten, wird das Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen (KÖN) mit der Umsetzung der Projekte betraut.

- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden nicht investive Projekte im Bereich der:

- 2.1 Wissensvermittlung und Beratung landwirtschaftlicher Betriebe, Erzeuger, Verarbeiter und Vermarkter.
- 2.2 Allgemeine Beobachtung der Marktentwicklung im Ökolandbau.
- 2.3 Einführung von Qualitätssicherungssystemen.

- 2.4 Aus- und Fortbildung von Landwirten sowie Beratung (Erzeuger, Verarbeiter, Vermarkter) im Bereich des ökologischen Landbaus bzw. zur Umstellung auf ökologischen Landbau.
- 2.5 Veranstaltungen zum Wissensaustausch zwischen Unternehmen bzw. bei Ausstellungen und Messen.
- 2.6 Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Sachinformationen über Qualitätssysteme.
- 2.7 Veröffentlichungen von Projektergebnissen.

Die Angebote im Rahmen der Projektumsetzung müssen potentiell allen Erzeugern zur Verfügung stehen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist das Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen (KÖN).

Begünstigte der Beihilfen sind kleine und mittlere Betriebe, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus ökologischem Landbau tätig sind oder kleine und mittlere Betriebe, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind und die beabsichtigen, ihre Produktion auf den ökologischen Landbau umzustellen. Die Förderung erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006.

Weitere Begünstigte sind Unternehmen aus den Bereichen der Verarbeitung und Vermarktung. Beihilfen an Begünstigte außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion werden unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 (de minimis) gewährt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Das ML bewertet die eingereichten Projektanträge und entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über deren Durchführung.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Vollfinanzierung gewährt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Gefördert werden nur die Vorhaben, die im betreffenden Förderantrag bzw. in der Bewilligung erfasst sind.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die tatsächlich entstandenen Ausgaben für

- die Personal- sowie die Sachkostenausgaben, die aufgrund der Organisation und Durchführung der Projekte entstehen,
- Zusätzlich zu den Personalausgaben wird eine Pauschale von 7 € für Büroausgaben gewährt. Die Büroausgaben beinhalten die in Anlage 1 aufgeführten Ausgabenarten.
- Reisekosten im Rahmen des BRKG.

Es gilt eine Aufbewahrungsfrist von 6 Jahren ab dem auf die Schlusszahlung folgenden Jahr.

7. Anweisungen zum Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Regelung Abweichungen zugelassen worden sind oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU oder im Bewilligungsbescheid abweichende Regelungen getroffen sind.

7.1 Bewilligungs- und Kontrollbehörde

Bewilligungsbehörde ist das ML, Referat 107.2.

7.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge sind formlos an des ML zu richten. Der Antrag muss insbesondere folgende Mindestbestandteile enthalten:

- detaillierte Projektbeschreibung zum Inhalt und Ziel des Projektes,
- Finanz- und Kostenplan,
- Übersicht über die eingesetzten Mitarbeiter.

Die Bewilligungsbehörde stellt sicher, dass Im Rahmen der Projekte sektorübergreifend möglichst alle Wirtschaftsbeteiligten der landwirtschaftlichen Primärproduktion berücksichtigt werden.

7.3 Abrechnung der Leistungen

7.3.1 Personalausgaben

Abweichend von Nr. 1.4 ANBest-P ist der Abruf der Mittel unmittelbar mit dem Nachweis der geleisteten Arbeiten und Ausgaben zu verbinden. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nur im Rahmen der tatsächlich entstandenen Kosten; Sachkosten sind mittels Rechnung zu belegen, die Abrechnung von Personalkosten erfolgt ausschließlich über die tatsächlich erbrachten Stunden sowie die entsprechenden Vergütungssätze gemäß TVL.

Der Nachweis über die abzurechnenden Zeiteinheiten wird über eine Auflistung der geleisteten Stunden und den damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erbracht (stichwortartige Beschreibung der in der Zeiteinheit durchgeführten Tätigkeiten durch den jeweiligen Mitarbeiter). Mitarbeiter des Projekts, die auch Leistungen für andere mit Landesmitteln geförderte Maßnahmen erbringen, haben ihre für diese Maßnahmen geleisteten Arbeitsstunden auch zu dokumentieren.

7.3.2 Sachausgaben

Alle Sachausgaben sind mittels Rechnungsbeleg und Zahlungsbeleg nachzuweisen.

7.3.3 Reisekosten

Zur Abrechnung der Reisekosten sind die Einzelbelege der Mitarbeiter sowie die entsprechenden Zahlungsbelege vorzulegen.

8. **Inkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft und am 31.12.2010 außer Kraft.

Anlage 1

Die Bürokosten in Höhe von 7 € pro abgerechneter Arbeitsstunde beinhalten folgende Kostenarten:

Bereitstellungskosten
Miete
Nebenkosten (Heizung, Wasser, Strom, Müllabfuhr etc.)
Reparaturkosten, Wartungskosten für Gebäude und Geräte
Reinigungskosten (Personal)
Versicherungskosten
Büroausstattung
Büromöbel, wie z.B. Schreibtisch, Stühle, Schränke, Lampen, Teppiche etc.
Telefon, Anrufbeantworter, Fernmeldekosten
Computer, Maus, Drucker, Scanner, Modem und zugehörige/benötigte Software inkl. Lizenzkosten
Jalousien, Markise, Ventilator
Kopierer
Faxgerät
Beamer
Verkabelung
Mülleimer
Verbrauchsmaterialien
Arbeitsmaterialien, wie z.B. Stifte, Taschenrechner, Ordner, Locher, Kalender, Lineal, Klebeband, Schere, Schreibblock, Briefumschläge etc.
Verbrauchsmaterialien für Bürogeräte, z.B. Drucker- und Kopierpapier, Druckerpatrone, Druckerschwärze,
Reinigungsmittel
Sonstiges
Buchführungskosten
Fachliteratur (Zeitschriften, Bücher)